



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Herr Walter Troxler
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 18. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013

Prüfung des siebten periodischen Berichtes der Schweiz durch das UNO-Komitee gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen und Behandlungen (CAT); Frageliste des CAT

Sehr geehrter Herr Troxler

Mit Schreiben vom 11. September 2013 hat das Bundesamt für Justiz den Kantonen die genannte Frageliste des CAT zugesandt. Gerne beantwortet der Kanton Basel-Stadt die Fragen wie folgt:

Zur Frage 4:

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend: Interventionsstelle) hat zur Aufgabe, die staatlichen und privaten Stellen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, im Rahmen des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt oder mittels Arbeitsgruppen zu vernetzen, unter anderem um die Interventionspraxis zu verändern. Neben der Durchführung von Weiterbildungen ist die Interventionsstelle verantwortlich für das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt. Mittels Öffentlichkeitsarbeit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gewalt an Frauen.

In den Jahren 2010 bis 2012 führte die Interventionsstelle erstmals für den Kanton Basel-Stadt ein Monitoring hinsichtlich häusliche Gewalt (Monitoring Häusliche Gewalt) durch, basierend auf Daten unterschiedlicher Quellen für das Jahr 2011 zu Gewalt in Partnerschaft und Familie. In dem hierzu durch die Interventionsstelle erstellten Bericht vom 26. Oktober 2012 gelang sie zu den folgenden Erkenntnissen:

- Zunahme der registrierten Straftaten bei häuslicher Gewalt im Vergleich zum Vorjahr;
- Fünf von sechs gewaltausübenden Personen sind männlich;
- Lückenhafter Zugang zu spezialisierten Unterstützungsangeboten besonders für Kinder.

Hervorzuheben ist hierbei, dass in rund der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt Kinder anwesend oder im gemeinsamen Wohnraum gemeldet waren, die als Teil des familiären Systems spezifischen Schutz und Unterstützung benötigen.

Zur Frage 4a:

In Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basellandschaft, der Opferhilfe beider Basel sowie dem Frauenhaus Basel organisiert die Interventionsstelle jedes Jahr eine Kampagne oder einen Aktionstag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, wobei der Fokus auf die häusliche Gewalt gelegt wird. Dieses Jahr wurde die Öffentlichkeit beispielsweise mittels Film-Spots, die am Bahnhof Basel sowie an den Poststellen abgespielt wurden, durch Plakate in öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines Strassentheaters auf die Gewalt an Frauen aufmerksam gemacht und entsprechend sensibilisiert.

Darüber hinaus engagiert sich die Interventionsstelle regelmässig in weiteren Kampagnen und Aktionen mit verschiedenen Kooperationspartnerinnen und -partnern für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, beispielsweise in Form von Radio- oder Fernsehbeiträgen, Zeitungsartikeln sowie mittels Organisation und Konzeption von beziehungsweise Teilnahme an Podiumsdiskussionen und Fachveranstaltungen.

Zur Frage 4b:

Garantien dafür, dass Opfer von Gewalt ohne Furcht vor Repressalien Anzeige erstatten können, gibt es keine. Allerdings werden die mit dieser Problematik konfrontierten Berufsgruppen regelmässig geschult, weitergebildet und entsprechend sensibilisiert; diese Massnahmen zeigten bereits deutliche Erfolge und werden daher weiter durchgeführt. Überdies können Opfer von Gewalt bei spezialisierten Opferberatungsstellen Anzeigeberatung sowie Sofort- und längerfristige Hilfe in Anspruch nehmen; diese Unterstützung ist für Opfer und deren Angehörige gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) unentgeltlich.

Die Problematik der Furcht vor Repressalien stellt sich gemäss Resultate aus dem Monitoring Häusliche Gewalt in besonderem Masse bei ausländischen Personen, deren Aufenthalt in der Schweiz zum Verbleib beim Ehegatten geregelt wurde. Trennt sich eine solche gewaltbetroffene Person von ihrem gewaltausübenden Ehegatten, so droht ihr möglicherweise die Wegweisung aus der Schweiz. Die Migrationsbehörden haben deshalb unter anderem zu überprüfen, ob häusliche Gewalt vorliegt. Seit dem 1. Januar 2012 werden dabei auch Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen berücksichtigt, so unter anderem Berichte von Frauenhäusern und Opferberatungsstellen.

Positiv zu würdigen ist die aktuellere Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach gewaltausübende ausländische Personen einen Widerrufgrund erfüllen und damit aus der Schweiz ausgewiesen werden können, sofern die häusliche Gewalt hinreichend bewiesen werden kann, ohne dass hierfür eine rechtskräftige Verurteilung erforderlich ist.

Gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung (vgl. auch Weisungen des Bundesamtes für Migration zum Ausländerbereich, Ziff. I.6.14.3, Stand: 25. Oktober 2013) bedarf es zur Erteilung einer sogenannten Härtefallbewilligung aufgrund der hier erlittenen häuslichen Gewalt einer «gewissen Intensität» dieser Gewalt. Dieser unbestimmte Begriff bietet den Behörden einerseits einen grossen Ermessensspielraum, andererseits wird damit ein gewisses minderes Mass an Gewalt in der Partnerschaft legitimiert. Häusliche Gewalt beinhaltet typischerweise verschiedene Formen von wiederholter Gewalt und ist geprägt durch ein andauerndes Muster von gewalttätigen und/oder kontrollierenden Verhaltensweisen. Aus Sicht des Regierungsrats darf daher zur Beurteilung der «gewissen Intensität» nicht nur die Schwere einzelner Handlungen ins Zentrum gerückt werden, sondern es ist vielmehr das Zusammenwirken der verschiedenen gewalttätigen Handlungen massgebend.

Zur Frage 4c:

Anlässlich des Monitoring Häusliche Gewalt hat die Interventionsstelle eruiert, in welchem Ausmass regelmässige Weiterbildungen und Schulungen der Kantonspolizei Basel-Stadt zum Thema häusliche Gewalt stattfinden. Ausserdem ist die Kantonspolizei seit 2007 fester Bestandteil der Kooperations- und Vernetzungsarbeit am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt.

Zur Frage 4d:

Obwohl seit dem 1. April 2004 die meisten Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt als Officialdelikte ausgestaltet sind und folglich von Amtes wegen zu verfolgen sind, kam es im Kanton Basel-Stadt selten zu einer Verurteilung der gewaltausübenden Person. Dies kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass familiäre Abhängigkeitsverhältnisse bestehen und die gewaltbetroffene Person ein einmal eingeleitetes Verfahren gestützt auf Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) wieder einstellen lassen kann.

Die Interventionsstelle ist verantwortlich für das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Männer. Die Teilnahme an einem solchen Lernprogramm ist grundsätzlich freiwillig. Seit dem Jahr 2011 werden jedoch Integrationsvereinbarungen zwischen dem Migrationsamt Basel-Stadt und gewaltausübenden Männern abgeschlossen, in denen die Teilnahme an diesem Lernprogramm als Verpflichtung festgehalten wird. Ebenfalls können gewaltausübende Personen per Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt einem solchen Lernprogramm zugewiesen werden. Allerdings dient das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt weder der direkten Verfolgung noch der Bestrafung der Verantwortlichen von häuslicher Gewalt.

Zur Frage 4e:

Anlässlich des Monitorings Häusliche Gewalt wurde festgestellt, dass im Jahr 2011 80% der von der Staatsanwaltschaft unter dem Titel «häusliche Gewalt» eingeleiteten Verfahren eingestellt wurden. Davon erfolgten 54% der Einstellungen ohne statistische Ausweisung der Einstellungsgründe und 46% auf Antrag des Opfers nach Art. 55a StGB. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Statistik der baselstädtischen Staatsanwaltschaft für das Jahr 2011 auf einer enger gefassten Definition von häuslicher Gewalt beruht als die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes (PKS) und lediglich rund ein Drittel der von der PKS erfassten Fälle umfasst. Per 2012 glich die Staatsanwaltschaft ihre Definition an diejenige der PKS an.

Zur Frage 17:

Alle Haftanstalten des Kantons Basel-Stadt verfügen über rechtliche Grundlagen, wonach der Zugang zu Gesundheitsleistungen für Inhaftierte sichergestellt ist. Zur einfacheren Übersicht werden die einzeln dargestellt:

Gefängnis Bässlergut und Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt:

Gemäss der Verordnung über das Ausschaffungsgefängnis vom 14. November 2000 (SG 258.800) beziehungsweise der Verordnung über das Untersuchungsgefängnis vom 14. November 2000 (SG 258.900) können die Inhaftierten zu jeder Zeit ein Gesuch um medizinische Untersuchung durch den medizinischen Dienst des Gefängnisses stellen. Erscheint es angezeigt, erfolgt eine weitergehende medizinische Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsdepartements. Bei Bedarf wird die betreffende Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen.

Interkantonale Strafanstalt Bostadel (IKS Bostadel):

Die Inhaftierten der IKS Bostadel haben drei Mal täglich Zugang zum Gesundheitsdienst. Auf Voranmeldung hin können sie den Anstaltsarzt sowie den Psychiater und den Zahnarzt im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunden aufsuchen. Daneben wird die Konsultation von Fachärzten und in schweren Fällen auch Behandlungen in einem Spital gewährleistet.

Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK):

Das Vollzugszentrum ist im stationären Bereich eine offene Institution für das Arbeitsexternat, die Halbgefängenschaft sowie den Massnahmenvollzug. Inhaftierte Personen im Arbeitsexternat und in der Halbgefängenschaft können medizinische Dienste ausserhalb des VZK in Anspruch nehmen. Personen im Massnahmenvollzug dagegen unterliegen einer beschränkten Arztwahl. Dank einer Zusammenarbeit mit den «Mobilen Ärzten» können Personen im Massnahmenvollzug auf Vereinbarung einen Arzt im VZK konsultieren.

Zur Frage 24a:

In den nachfolgenden Haftanstalten des Kantons Basel-Stadt wurden die Haftbedingungen für die Inhaftierten weiter verbessert:

Gefängnis Bässlergut:

- Zellenöffnungszeiten: Sowohl für Inhaftierte der Administrativhaft als auch des Strafvollzugs wurde der Zelleneinschluss über die Mittagszeit aufgehoben, so dass alle Inhaftierten von einer durchgehenden Zellenöffnungszeit von 7.15 bis 17.00 Uhr profitieren können.
- Arbeitsbedingungen: Durch eine Verlegung des Produktionsbetriebes konnten die Arbeitsbedingungen für die Inhaftierten deutlich verbessert werden. Hierzu trug auch die Aufstockung des Aufsichts- beziehungsweise Betreuungspersonals bei.
- Spaziergang: Die Spazierzeit für Inhaftierte der Administrativhaft wurde auf drei Stunden täglich ausgedehnt.
- Besuchszeiten: Inhaftierte der Administrativhaft können sechs Mal pro Woche, diejenigen des Strafvollzugs drei Mal pro Woche, Besuch empfangen.

IKS Bostadel:

- Spaziergang/Sport: Vor einigen Jahren wurde zusätzlich zur täglichen Stunde Spaziergang die Möglichkeit geschaffen, im Sommer auch am Abend spazieren zu gehen, womit den Inhaftierten im Sommer insgesamt zwei Stunden Spazierzeit täglich angeboten wird. Zudem wurde der Sportplatz mit Finnenbahn über die Mittagszeit zugänglich gemacht.
- Freizeit: Das Schulungsangebot wurde ausgebaut und es werden zusätzliche Freizeitkurse angeboten. Älteren Inhaftierten steht neu der Kurs «Fit im Alter» zur Verfügung.
- Gesundheitsdienst: Weiteres Fachpersonal wurde eingestellt und damit das Pensum verdoppelt. Auch das Angebot an psychiatrischer Betreuung konnte erweitert werden, indem das Arbeitspensum der Psychologen erhöht und zusätzlich ein Psychiater eingestellt wurde.

Zur Frage 24b:

Gefängnis Bässlergut:

In dieser Institution werden lediglich Männer im Strafvollzug und in der Administrativhaft aufgenommen. Die räumliche Trennung von Personen im Strafvollzug von denjenigen in Administrativhaft wird dabei strikt gewährleistet.

In vereinzelt Fällen werden auch männliche Jugendliche ab 15 Jahren in Administrativhaft aufgenommen, in der Regel lediglich für wenige Tage. Diese werden bei ihrem Eintritt in die Anstalt angefragt, ob sie in einer Einzelzelle einquartiert werden oder ob sie mit einem erwachsenen Administrativhäftling aus dem gleichen Kultur- und Sprachkreis eine Zelle teilen möchten.

Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt:

Im Untersuchungsgefängnis werden die Inhaftiertenkategorien trotz hoher Auslastung voneinander getrennt untergebracht, womit eine Durchmischung der Haftarten sowie der Geschlechter und der Minderjährigen von den Erwachsenen generell verhindert wird.

Zudem verfügt das Untersuchungsgefängnis über eine von den Erwachsenen getrennte Jugendabteilung unter Betreuung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen.

IKS Bostadel:

Die IKS Bostadel nimmt nur männliche, erwachsene Strafgefangene auf, weshalb die angefragte Trennung der Inhaftierten vollends gewährleistet ist.

VZK:

Im VZK werden primär männliche erwachsene Verurteilte inhaftiert. Im Einzelfall können weibliche Inhaftierte in Untersuchungshaft in einer getrennten Wohneinheit untergebracht werden.

Zur Frage 30:

Ein Ergänzungsbedarf zu den vorangegangenen Fragen besteht aus unserer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin